

A. F. E.

Arbeitsgemeinschaft für Funktionelle Entspannung e.V.

Satzung in der Fassung vom 1.1.2015

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen A.F.E., Arbeitsgemeinschaft für Funktionelle Entspannung, im folgenden "A.F.E." genannt.

§ 2 Sitz und Rechtsform

- (1) Die A.F.E. hat ihren Sitz in Erlangen.
- (2) Die A.F.E. führt durch ihre Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V.". Eingetragen beim Amtsgericht Erlangen - Vereinsregister - unter der Nummer: VR 505 am 20.4.1978.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Die A.F.E. befasst sich mit der Methode "Funktionelle Entspannung (F.E.) nach M. FUCHS". Sie widmet sich der Forschung, Praxis, Lehre und der Öffentlichkeitsarbeit der Funktionellen Entspannung in Therapie, Pädagogik und Beratung und der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Die Vermittlung der Methode der Funktionellen Entspannung im Sinne des Absatzes (1) führt die A.F.E. mit Fachkräften durch, die von ihr (der A.F.E.) beauftragt werden.
- (3) Die A.F.E. unterhält zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch Verbindungen mit wissenschaftlichen Gesellschaften des In- und Auslandes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die A.F.E. mit dem Sitz in Erlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die in § 3 dieser Satzung ausgeführten Ziele und Aufgaben im Dienste der Gesundheitspflege, der Weiterbildung und Förderung von Fachkräften, die die Methode in den Bereichen Therapie, Pädagogik und Beratung vermitteln und durch Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Gesellschaften des In- und Auslandes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Finanzierung des Vereins, Beiträge, Spenden, Geschäftsjahr, Vermögensbildung im Falle der Auflösung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, durch Spenden und durch Erträge der Jahrestagung. Über die Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitragspflicht ist bis Ende März des laufenden Jahres nachzukommen.
Spenden und Mitgliedsbeiträge sind abzugsfähig nach § 10 b EStG.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für eine Wahlperiode von drei Jahren werden von der Mitgliederversammlung zwei KassenprüferInnen gewählt, die unabhängig voneinander prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung erstatten.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. mit der Auflage, dass dieser das erhaltene Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der A.F.E. kann jede natürliche und juristische Person werden ohne Rücksicht auf Nationalität, Konfession und Weltanschauung. Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen oder benennen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.
Der Verein kann assoziierte Mitglieder aufnehmen. Assoziierte Mitglieder sind Arbeitsgemeinschaften für Funktionelle Entspannung nach M. Fuchs außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Assoziierte Mitglieder zahlen einen entsprechenden Jahresbeitrag.
- (2) Über den Aufnahmeantrag von Mitgliedern, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet das Präsidium. Gegen eine Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.
- (3) Über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorschlag zur Aufnahme eines Ehrenmitglieds kann durch jedes Mitglied mit schriftlicher Begründung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, den Antrag auf der nächsten Präsidiumssitzung als Tagesordnungspunkt vorzulegen und darüber einstimmig zu beschließen. Der Beschluss muss als Tagesordnungspunkt in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Ehrenmitglieds.
- (4) Das Aufnahmeverfahren eines assoziierten Mitglieds erfolgt analog zu dem eines Ehrenmitglieds.
Diese Mitgliedschaften werden durch Richtlinien gesondert beschrieben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens einem Monat zulässig.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums nach erfolgloser zweimaliger Mahnung des Beitrags aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (8) Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider, so kann es durch Beschluss der 2/3-Mehrheit des Präsidiums mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dagegen ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Schlichtungsstelle

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium der A.F.E.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im zeitlichen Zusammenhang mit der Jahrestagung statt. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Vorlage der Tagesordnung einberufen. Neuwahlen finden alle 3 Jahre im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es dies für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird zur außerordentlichen Versammlung mit einer der Dringlichkeit angemessenen Frist schriftlich und unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
 - b) Entgegennahme der Prüfungsberichte und Rechnungslegung. Entlastung des Präsidiums und Neuwahlen (erscheinen als Teil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung nur alle 3 Jahre) sowie die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über Mitgliedsbeiträge und evtl. Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben des Einberufungsorgans und können nicht durch nachträgliche Anträge der Tagesordnung hinzugefügt werden.

Die zu ändernden Paragraphen sind im einzelnen zu bezeichnen. Soll neben der Änderung einzelner Paragraphen die Satzung insgesamt neu gefasst oder eine neue Satzung angenommen werden, genügt die Angabe "Änderung und/oder Neufassung der Satzung" (§§ 32 und 40 BGB).

- (5) Anträge zur Tagesordnung sind an die/den Vorsitzende/n zu richten. Damit solche Anträge den Mitgliedern rechtzeitig zugeleitet werden können und der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung vorliegen, müssen die Anträge so abgesandt werden, dass sie der/dem Vorsitzenden vierzehn Tage (Poststempel) vor Sitzungsbeginn vorliegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt - sofern nichts anderes in der Satzung bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über Anträge auf Fusion mit anderen Gesellschaften oder auf Auflösung der A.F.E. entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der ProtokollantIn und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Außerhalb ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen sind schriftliche Abstimmungen zulässig.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende. Die A.F.E. wird nach außen durch die/den Vorsitzende/n gemeinsam mit dem/der 1. oder 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- (3) Das Präsidium gibt sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, die die Verteilung der Aufgaben regelt. Den Vorsitz im Präsidium führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner/ihrer beiden StellvertreterInnen.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 1. und der/die 2. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.
- (5) Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner/ihrer Verhinderung in der nachfolgenden Reihenfolge der/die 1. oder der/die 2. stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums nach Abs. 1 a) - e) werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der einzelnen Präsidiumsmitglieder kann auch durch Handaufheben erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen wird. Das Wahlverfahren für die einzelnen Präsidiumsmitglieder kann verschieden sein. Der/Die Vorsitzende muss jedoch schriftlich in geheimer Wahl gewählt werden. Bei einstimmiger Zustimmung der Mitgliederversammlung kann das restliche Präsidium mit Ausnahme des/der Vorsitzenden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann das verbleibende Präsidium für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger wählen.
- (8) Für Neuwahlen ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, der aus drei Personen besteht; diese bestimmen unter sich die/den Vorsitzende/n, die/der die Wahlen aller Präsidiumsmitglieder und - sofern beantragt - der KassenprüferInnen leitet.
- (9) Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn der Versammlung die schriftliche Einverständniserklärung vorliegt; diese muss nicht die Funktion des Präsidiumsmitglieds angeben. Diese Erklärung gilt als Annahme der Wahl.
- (10) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 10 Schlichtungsstelle

- (1) Die Aufgaben der Schlichtungsstelle sind durch die Ethik-Richtlinien der A.F.E. vorgegeben wie folgt: Bei Konflikten, die Mitglieder der A.F.E. untereinander betreffen, ist es Aufgabe der Schlichtungsstelle, die Beteiligten wieder ins Gespräch zu bringen und Lösungen vorzubereiten. Die Schlichtungsstelle hat beratende und empfehlende Funktion.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Beirat

- (1) Das Präsidium kann anerkannte Wissenschaftler und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die die Methode der Funktionellen Entspannung nach M. Fuchs nachhaltig fördern, in einen Beirat auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Beirat berät das Präsidium. Er wird nach Bedarf von der/dem Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Beiratsmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.